

**Studien– und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Integrative Gesundheitsförderung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IG)**

Vom 24. Juni 2016

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung
¹Diese Studien– und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 14. Januar 2016 (Amtsblatt 2016) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Das Studium versetzt in die Lage, eigenverantwortlich, selbstständig und unternehmerisch im Gesundheits–, Wellness–, Freizeit– und Tourismuswesen zu handeln. ²Studierende werden ausgebildet, verschiedene etablierte Elemente der Gesundheitsförderung – wie gesunde Ernährung, Bewegung, Entspannung und Verhalten bzw. Lebensstilmodifikation – nach wissenschaftlichen und praktischen Kriterien zu Programmen innerhalb der Primärprävention bzw. der angewandten Gesundheitsförderung zusammenzustellen, d.h. zu integrieren. ³Später werden sie solche Programme oder gesundheitsförderlichen Maßnahmen beruflich in ganz unterschiedlichen Bereichen und z.T. individuellen Settings umsetzen und ggf. auch vermarkten etwa in Betrieben, Kommunen, Schulen, Kitas, Tourismus– bzw. Freizeit– und Wellnesseinrichtungen, Gesundheitsdestinationen, Kurbetrieben, Bädern, Krankenhäusern, Kliniken.
(2)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem

Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen, Lehrenden und Lernenden durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert (Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule).

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums,
fachgebundene Hochschulreife,
duales Studium

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ³Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Schwerpunkte geführt.
(2) Im Rahmen der theoretischen Studiensemester bestandene Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten führen zur fachgebundenen Hochschulreife.
(3)¹Während der Studienzeit kann zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss im Gesundheits–, Wellness–, Freizeit– oder Tourismuswesen nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (duales Studium). ²Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.
(4) Interdisziplinäre Module sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden

jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle teilnehmenden Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester,
2. Module „Interdisziplinäres Projekt“ im zweiten und dritten Studiensemester,
3. Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zum dualen Studium

¹Beim dualen Studium erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der Satzung über Zulassungszahlen. ²Neben den Qualifikationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG müssen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorliegen:

1. Ein gültiger Ausbildungsvertrag in den Berufen Kauffrau /-mann für Tourismus und Freizeit, Reiseverkehrskauffrau / -mann, Hotelfachfrau /-mann, Hotelkauffrau /-mann, Sport- und Fitnesskauffrau /-mann oder Kauffrau /-mann im Gesundheitswesen oder in vergleichbaren Berufen und
2. eine schriftliche Zustimmung des Ausbildungsbetriebes zum Studium.

§ 5

Module und Prüfungen, Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2)¹Die nähere Festlegung für Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule trifft am Ende des Semesters für das folgende Semester der gemeinsame Studien- und Prüfungsplan der Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums im Einvernehmen mit dem Studiengang nach Maßgaben der APO. ²Diese Festsetzungen sind für alle hiervon im Studiengang angebotenen Modulen verbindlich und formal im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs unverändert zu übernehmen. ³Interdisziplinäre

Projektmodule sollen studiengangübergreifend für mindestens zwei Studiengänge angeboten werden.

(3) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

(4) Das interdisziplinäre Projektmodul soll studiengangübergreifend für mindestens zwei Studiengänge angeboten werden.

(5) Ein Leistungspunkt (ECTS) im Präsenz- und Selbststudium einschließlich der Prüfungen umfasst eine Arbeitsbelastung (work load) der Studierenden im Umfang von 25 Stunden.

§ 6

Fristen für das erstmalige Ablegen von Prüfungen

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Gesundheit I“ und „Wellness & Tourismus I“ abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 7

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Da-rüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst 26 Wochen und beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser SPO.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung im Kontext der Gesundheitsförderung (vgl. § 2) auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten und zu lösen.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt.

²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Science‘, Kurzform ‚(B. Sc.)‘.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese SPO tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt ab In-Kraft-Treten die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IG) vom 1. August 2014 (Amtsblatt 2014).

²Sie gilt für Studierende, die ihr Bachelorstudium der Sozialen Arbeit nach dem Sommersemester 2012 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B SA) vom 21. Dezember 2009 (Amtsblatt 2009); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem fünften Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2013/2014 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2014/15,
2. (Wiederholungs)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2014 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2017 angeboten.

²Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, werden auf Antrag an die Prüfungskommission in die SPO nach Abs.1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der

Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 17. Juni 2016 sowie der Genehmigung durch die Vizepräsidentin vom 24. Juni 2016.
Coburg, den 24. Juni 2016

gez.
Prof. Dr. Michel
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde am 24. Juni 2016 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juni 2016 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juni 2016.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung

1. Theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ¹⁾			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtmodule

Studiengangsspezifische Pflichtmodule

1.1	Gesundheit I: Grundlagen von Gesundheitsförderung, Public Health, Epidemiologie, Biologie/Physiologie/Anatomie	9	SU, Ü	schrP oder mdlP oder R	90-150 Minuten 15 Minuten 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten	5	9
1.2	Gesundheit II: Motivation & Gesundheit, gesundheitsorientierte Intervention, Grundlagen der Krankheitslehre	5	SU, Ü, Ex(L)	Konzeptentwicklung oder Bericht oder schrP oder mdlP	10-30 Seiten 90 Minuten 15 Minuten	2 ½	5
1.3	Gesundheit III: Entspannung, Bewegung, Ernährung	10	SU, Ü, Ex(L)	schrP oder R oder H oder reflektierte Anleitung oder mdlP	schrP: 90-150 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten 10-30 Seiten 10-30 Minuten 15 Minuten	5	10
1.4	Gesundheit IV: medizinische Therapiekonzepte, naturheilkundliche Selbsthilfestrategien	3	SU, Ü	schrP oder R oder mdlP	90-150 Minuten 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten 15 Minuten	2 ½	5
2.1	Wellness & Tourismus I: Grundlagen von Wellness, Medizin, Tourismus	7	SU, Ü	schrP oder R oder mdlP	90-150 Minuten 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten 15 Minuten	2 ½	6
2.2	Wellness & Tourismus II: Stressbewältigung, Grundlagen der Freizeitwissenschaft, Gesundheitstourismus	10	SU, Ü, Ex(L)	schrP oder R	90-150 Minuten 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten	2 ½	9
3.1	Tourismus- und Freizeitmanagement I: Destinationsmanagement, Tourismusökonomie	4	SU, Ü	schrP oder R	90-150 Minuten R 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten	2 ½	5
3.2	Tourismus- und Freizeitmanagement II: Kulturmanagement im Tourismus, Ökologie und Tourismus	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP oder R	90-150 Minuten R 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten	2 ½	6
4.1	Betriebswirtschaft I: Grundlagen von Rechnungswesen, Finanzierung, Investition	4	SU, Ü	schrP oder mdlP	90-150 Minuten 15 Minuten	2 ½	5

4.2	Betriebswirtschaft II: Wertschöpfungskette, Prozessmanagement	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP oder mdlP	90-150 Minuten 15 Minuten	2 ½	5
4.3	Betriebswirtschaft III: Marketing & Vertrieb, Qualitätswesen	4	SU, Ü	schrP oder mdlP	90-150 Minuten 15 Minuten	2 ½	5
4.4	Betriebswirtschaft IV: Personal & Führung, Management	4	SU, Ü	H oder schrP oder mdlP	10-30 Seiten 90-150 Minuten 15 Minuten	2 ½	5
5.	Gesundheitspsychologie	5	SU, Ü	H oder R oder schrP oder mdlP	10-30 Seiten 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten 90-150 Minuten 15 Minuten	2 ½	5
6.1	Fachsprache Englisch (B2)	4	SU, Ü	schrST und/ oder mdlST	45-120 Minuten 15 bis 30 Minuten	2 ½	4
9.1	Arbeit I: Arbeitswelt, arbeitsmedizinische Grundlagen	4	SU, Ü	schrP oder R	90-150 Minuten 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten	2 ½	5
9.2	Arbeit II: Arbeitsfeld Gesundheitsförderung in der Region, Recht	6	SU, Ü	schrP oder R	90-150 Minuten 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten	2 ½	6
10.	Perspektiven der Gesundheitsförderung	4	SU, Ü	H oder R oder schrP	10-30 Seiten 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten 90-150 Minuten	2 ½	5
11.1	Forschung I: Grundlagen naturwissenschaftlichen Arbeitens, Kolloquium, Grundlagen der Statistik	5	SU, Ü	R oder schrP oder mdlP	10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten 90-150 Minuten 15 Minuten	2 ½	5
11.2	Forschung II: Evaluation, Statistik	4	SU, Ü	H oder R oder schrP oder mdlP	10-30 Seiten R: 10-60 Minuten so- wie 10-30 Seiten 90-150 Minuten 15 Minuten	2 ½	5
12.1	Interpersonale Techniken I: Gesundheitsberatung, Gesundheitsjournalismus	4	SU, Ü	H oder RB oder schrP	H 10-30 Seiten 90-150 Minuten	2 ½	5
12.2	Interpersonale Techniken II: Didaktik der Beratung, motivierende Gesprächsführung, Moderation	4	SU, Ü	R oder RB oder schrP	10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten 10-30 Seiten 90-150 Minuten	2 ½	5

Interdisziplinäre Pflicht- und Wahlpflichtmodule

13.1	Interdisziplinäre Perspektiven ⁶⁾	4	SU/S/Ü/Ex(L)	7)	7)	2 ½	6
13.2	Interdisziplinäres Projekt I	5	SU/S/Ü/Ex(L)	8)	8)	2 ½	6
13.3	Interdisziplinäres Projekt II	5	SU/S/Ü/Ex(L)	9)	9)	2 ½	6
13.4	Interdisziplinäre Profilierung ⁶⁾	4	SU/S/Ü/Ex(L)	10)	10)	2 ½	6

Wahlpflichtmodule

Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule ²⁾

6.2	Wahlfremdsprache I	4	SU, Ü	schrST und / oder mdlST	45-120 Minuten	2 ½	4
6.3	Wahlfremdsprache II	4			15-30 Minuten	2 ½	4

Studiengangspezifische Schwerpunktmodule ³⁾

8.1	Arbeit und Gesundheit	8	SU, Ü	H oder schrP oder mdlP	10-30 Seiten 90-150 Minuten 15 Minuten	7 ½	9
8.2	Kuration, Rehabilitation und Gesundheit	8	SU, Ü	H oder schrP oder mdlP	10-30 Seiten 90-150 Minuten 15 Minuten	7 ½	9
8.3	Tourismus, Freizeit und Gesundheit	6	SU, Ü	H oder schrP oder mdlP	10-30 Seiten 90-150 Minuten 15 Minuten	7 ½	9

Bachelorarbeit

14	Bachelorarbeit	0	BA	BA ⁴⁾	30 Seiten	12 ½	10
----	----------------	---	----	------------------	-----------	------	----

2. Praktisches Studiensemester

7	Systematisch angeleitete und reflektierte Praxis					0	30
	Praxis begleitende Lehrveranstaltungen	4	SU, Ü, S	R ⁵⁾	10-60 Minuten sowie 10-40 Seiten	0	

Gesamtsumme	152 oder 154 (bei 2 von 3 Schwerpunk- ten)
-------------	---

100 (bei 2 von 3 Schwer- punkten)	210
---	-----

Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
Ex(L)	= Exkursion oder externe Lehrveranstaltung
ECTS	= European Credit Transfer System
H	= Hausarbeit
mdIP	= mündliche Prüfung
mdIST	= mündlicher Sprachtest
R	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
RB	= schriftliche Reflexion mit protokolliertem Beratungsgespräch
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
schrST	= schriftlicher Sprachtest
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung

Fußnoten

- 1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Mit Ausnahme der schrP und mdIP finden alle Prüfungen studienbegleitend statt. Das Nähere legt die zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest. Anstelle der bezeichneten Prüfungen kann die Prüfungskommission ein Modul übergreifendes Projekt im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.
- 2) Festlegungen zur Modulbezeichnung von Fremdsprachenmodulen, die im Rahmen der Module Nr. 6.2 und 6.3 gewählt werden können, erfolgen durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums. Die Wahlfremdsprache II muss die Wahlfremdsprache I fortführen.
- 3) Es sind zwei Schwerpunktmodule zu wählen. Ein Anspruch darauf, dass alle Schwerpunktmodule angeboten werden, besteht nicht.
- 4) Die Bachelorarbeit darf in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- 5) Die Praxisprüfung wird mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- 6) Aus dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss im Rahmen des vorhandenen Angebots und vorhandener Kapazitätsgrenzen der Lehrveranstaltung ein Projektmodul gewählt werden.
- 7) Studienbegleitendes schriftliches Portfolio im Umfang von 10 bis 15 Seiten: 60 Punkte werden im „Wissenschaftlichen Arbeiten Stufe I“, 40 Punkte im Wahlpflichtkurs „Persönlichkeitsbildung“ erworben.
- 8) Studienbegleitendes Pflichtmodul: schriftlicher Projektbericht im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen).
- 9) Studienbegleitendes Pflichtmodul: schriftliche Umsetzungsdokumentation im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen) jeweils mit Projektpräsentation, die nach Maßgabe der Prüfungskommission in die Bewertung mit einfließen kann.
- 10) Studienbegleitend sind alternativ folgende Prüfungsformen möglich:
 - a. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen)
 - b. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen, Gewicht für Endnote: 3/4) mit Präsentation (Gewicht für Endnote: 1/4)
 - c. Dokumentation einer praktischen Aufgabe (5 bis 8 Seiten)
 - d. Projektbericht (5 bis 8 Seiten, Gewicht für Endnote: 2/3) mit Präsentation (Gewicht für Endnote 1/3)
 - e. Schriftliche Hausarbeit (5 bis 10 Seiten)